

Pfeiffer, B. (2008). **Aspekte zur Definition von Mehrfach- und Intensivtätern – Eine qualitative Inhaltsanalyse,**

**Abstract:**

Die Autorin Bettina Pfeiffer ist seit 1987 Kriminalbeamtin der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz. Nach verschiedenen Tätigkeiten im Bereich des Kriminaldauerdienstes und in den Kommissariaten „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ und „Rauschgiftdelikte“ leitet sie seit 2005 stellvertretend den Fachstab im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und beschäftigt sich dort überwiegend mit Grundsatzfragen der Kriminalitätsverhütung und –bekämpfung.

In ihrer Masterarbeit zur Erlangung des Masters of Criminology and Police Science an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum setzt sie sich mit zwei Fragestellungen zur Thematik „Mehrfach- und Intensivtäter“ auseinander.

Zunächst wird untersucht, welche wesentlichen Definitionen und Erläuterungen für Mehrfach- und Intensivtäter bisher existieren und welche Gemeinsamkeiten oder Widersprüche hierbei feststellbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage werden 19 Quellentexte mittels des von Philipp Mayring entwickelten Verfahrens der qualitativen Inhaltsanalyse beleuchtet.

In einem zweiten Schritt führt die Autorin problemzentrierte Interviews mit neun polizeilichen Experten des Landes Rheinland-Pfalz durch, um zu erheben, ob aus deren Sicht das Erfordernis gesehen wird, eine einheitliche Definition zu bilden und welche Anforderungen sie an eine solche Definition stellen würden. Die Auswertung dieser Interviews erfolgt wiederum mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei der Betrachtung der ausgewählten Definitionen wiederholt neue Aspekte auftreten, welche den Facettenreichtum zur Thematik „Mehrfach- und Intensivtäter“ dokumentieren. Gleichzeitig existiert ein deutlich sichtbarer inhaltlicher Anspruch im Blick auf die Definitionen aus polizeipraktischer, kriminalpolitischer, kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Sicht. Im Fazit führt dies zu einer erkennbaren Verschiedenartigkeit in der Weise, dass als der kleinste gemeinsame Nenner aller Definitionen jene Person genannt wird, die mindestens zwei Straftaten begangen hat. Diese Reduktion wird jedoch kaum den Anforderungen gerecht, die an eine mögliche Definition gestellt werden.

Als Lösung aus dem Dilemma schlägt die Autorin vor, sich seitens der Polizei auf eine rein quantitative Definition zu einigen, welche überwiegend statistischen Zwecken und Möglichkeiten dienen könne. In der Fortentwicklung wäre es ggf. einerseits möglich, eine Metadefinition zu entwickeln, in der sich möglichst alle Aspekte wieder finden. Andererseits könne wissenschaftliches Interesse auch darin liegen zu untersuchen, ob man zu Gunsten pragmatischer Überlegungen und des damit zusammenhängenden Erfahrungswissen auf eine einheitliche Definition verzichten könne oder solle.